



# **Gemeinderatsverordnung über**

# **die amtliche Information und den Datenschutz**

vom 17. Juni 2013

# **Gemeinderatsverordnung über die amtliche Information und den Datenschutz**

vom 17. Juni 2013

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Zweck**

Diese Verordnung dient dem Vollzug des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG)<sup>2</sup> und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV)<sup>3</sup> des Kantons.

## **§ 2 Information von Amtes wegen**

<sup>1</sup> Die Behörden und Verwaltungsstellen der Gemeinde informieren die Bevölkerung über Entscheide und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

<sup>2</sup> Zuständig für die Information ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist die oder der Medienbeauftragte der Einwohnergemeinde. Sie oder er plant und koordiniert die Publikationen und die Medienkontakte.

<sup>4</sup> Die Informationen der Behörden und Verwaltungsstellen der Gemeinde werden im „Reigetschwylter Bott“ veröffentlicht. Sie können auch im Anschlagkasten der Gemeinde oder im Internet veröffentlicht werden.

<sup>5</sup> Die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

## **§ 3 Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch**

<sup>1</sup> Das anwendbare Recht und das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) des Kantons.

<sup>2</sup> Das mündliche oder schriftliche Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, die es an die Behörde oder Verwaltungsstelle weiter leitet, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

<sup>3</sup> Für die Gesuchsprüfung ist zuständig:

- a. der Gemeinderat bei Gesuchen, die Geschäfte des Gesamt-Gemeinderats betreffen;
- b. die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder der Verwaltungsstelle, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

<sup>4</sup> Bei Unklarheiten, insbesondere ob der beantragte Informationszugang rechtlich zulässig ist, ist die übergeordnete Verwaltungseinheit zu informieren.

<sup>5</sup> Kann dem Gesuch vollumfänglich entsprochen werden, gewährt die gemäss Absatz 3 zuständige Stelle den Informationszugang.

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180)

<sup>2</sup> Gesetz vom 10. Februar 2010 über die Information und den Datenschutz (SGS 162)

<sup>3</sup> Verordnung vom 4. Dezember 2012 zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (SGS 162.11)

<sup>6</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass der anfechtbaren Verfügung, wenn die gesuchstellende Person oder eine Drittperson eine solche verlangt (§ 31 Absatz 4 Informations- und Datenschutzgesetz, IDG).

#### **§ 4 Datenschutz**

<sup>1</sup> Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV).

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter ist die für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortliche Person (§ 2 Absatz 1 IDV).

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.